

Er untersucht das Verhalten der mächtigen nordostdeutschen Fürstengruppe (Magdeburg, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Meissen und Böhmen) während des Endkampfes zwischen Friedrich II. und Innocenz IV. und die entscheidende Rolle, welche damals der langjährige Reichslegat Graf Gebhard von Arnstein, der bald nach 1240 vom Kaiser abgefallen sein muß, und seine in Mitteldeutschland reich begüterte Familie gespielt haben. Die Arnsteiner standen in engen Beziehungen zum Dominikanerorden und zu dem in Deutschland tätigen Kardinallegaten Hugo von S. Sabina; zugleich nahmen sie eine führende Stellung am brandenburgischen Hof ein und dürften den Übertritt Brandenburgs, vielleicht auch Sachsens zur päpstlichen Partei vermittelt haben. Für diesen Übertritt erhielten die Markgrafen von Brandenburg nicht nur viel Geld, sondern auch das neue Reichserzkämmereramt und die Kurwürde. Leider hat der Vf. seine Ausgangsthese nicht bis zur letzten Konsequenz durchgeführt; hinter seiner Arbeit steht offenbar die Überzeugung, daß das Kurfürstenkolleg in der Zusammensetzung, in der es 1257 erstmals erscheint, ein Ergebnis des Kampfes Innocenz' IV. gegen Friedrich II. ist; Kurfürst hat nur werden können, wer damals auf Seiten des Papsttums stand. Aber diese These, die mir einleuchtender scheint als alles, was bisher über die Entstehung des Kurfürstenkollegs gesagt worden ist, hätte eine breitere und ausführlichere Begründung verdient.

H. M. S.

E. C. H. Krüger, Die Lüneburger Klöster Wienhausen und Isenhagen im deutschen Thronstreit in den Jahren 1243 bis 1253, Niedersächsisches Jb. für Landesgeschichte 29 (1957) 206—212, bringt Unterlagen zur Geschichte Wilhelms von Holland, des Schwiegersohnes Ottos des Kindes von Braunschweig-Lüneburg.

W. M.

A. Nitschke, Der Prozeß gegen Konradin, ZRG. Kan. Abt. 42 (1956) 25—54. — Konradin sei nach römischem Recht als Friedensstörer gemäß dem Satz *Miles turbator pacis capite punitur* (Dig. 49, 16, 16) in einem regulären Gerichtsverfahren verurteilt worden, nachdem Karl von Anjou von Papst Clemens IV. kurz zuvor am 17. April 1268 das Reichsvikariat und damit eine juristisch einwandfreie Basis für einen Prozeß erhalten hatte. — Der Satz, daß der Friedensbrecher sein Leben verwirkt habe, ist über den Codex Theod. IX, 7, 1 int. (vgl. Seckel NA. 39, 418 f.) allerdings auch in das ma. Kirchenrecht eingeführt: *Convictus in iudicio de evidenti violentiae crimine reus capite punitur* (Ben. lev. III, 232). Die weitere Tradition des Satzes habe ich nicht verfolgt.

H. F.

H. M. Schaller, Zur Verurteilung Konradins, QFIAB. 37 (1957) 311—327, setzt sich mit der oben angezeigten Arbeit von A. Nitschke kritisch auseinander und vertritt die Auffassung, daß Konradin auf Grund seines Einfalls in das Königreich Sizilien als notorischer Majestätsverbrecher galt, der ohne regulären Prozeß zum Tode verurteilt werden konnte. Dazu benötigte Karl I. auch keine Legitimierung durch den Papst; die von Nitschke herangezogenen Quellen lassen sich kaum in dieser Weise deuten.

H. M. S. (Selbstanzeige)

Helene Wieruszowski, Politische Verschwörungen und Bündnisse König Peters von Aragon gegen Karl von Anjou am Vorabend der sizilianischen Vesper, QFIAB. 37 (1957) 136—191. — Man weiß seit längerer Zeit, daß der Aufstand der Sizilianer von 1282 keine spontane Volkserhebung war, sondern nur im Rahmen der großen Verschwörung zu verstehen ist, durch die Peter von Aragon die angiovinische Stellung im Mittelmeerraum vernichten